Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 18 (1904)

Heft: 4

Artikel: Das Siegel des Basler Goldschmieds Balthasar Hütschin

Autor: Major, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-745248

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer Archiv für Heraldik.

Archives Héraldiques Suisses.

1904 Jahrgang / Année XVIII Heft 4.

Vorbemerkung der Redaktion.

Da der bisherige Redaktor des Heraldischen Archivs, Herr Dr. E. A. Stückelberg, es des bestimmtesten abgelehnt hat, noch das letzte Heft des Jahrganges 1904 zu besorgen, so sieht sich der für 1905 gewählte neue Redaktor gezwungen, interimistisch schon diese Nummer herauszugeben. Da nun aber auch die sämtlichen Vorarbeiten erst noch zu erledigen waren, so wurde das Erscheinen dieses Heftes nicht unbeträchtlich verzögert, wofür wir hiemit ergebenst um Entschuldigung bitten.

Wir sagen allen Mitarbeitern an dieser Nummer unsern besten Dank und hoffen, auch künftighin von den Mitgliedern unserer Gesellschaft Arbeiten — grössere und kleinere — für das Archiv zu erhalten. Zum Schlusse bitten wir künftighin sämtliche Manuskripte und Clichés, ebenso auch Briefe und Rezensionsexemplare an den verantwortlichen Redaktor: Dr. L. Aug. Burckhardt, Basel, Albanvorstadt 94 adressieren zu wollen.

Zur Beachtung!

Die sämtlichen Mitglieder, welche Bücher aus unserer Gesellschaftsbibliothek in Händen haben, werden hiemit nochmals dringend gebeten, dieselben so bald wie möglich an folgende Adresse zurückzusenden: Bibliothek der Schweiz. Heraldischen Gesellschaft, Staatsarchiv Basel.

Das Siegel des Basler Goldschmieds Balthasar Hützschin.

Von E. Major.

Mit zu dem Besten, was die Basler Siegelstecherei im 15. Jahrhundert hervorgebracht hat, gehört das an zwei Urkunden des Staatsarchivs zu Basel (St. Urk. 1880 vom 16. Mai 1470. — St. Urk. 1983 vom 11. Febr. 1475) hängende Siegel des Balthasar Hützschin. Ist das reizende Stückchen schon an und für sich der eingehenden Betrachtung wert, so verdient es unser Interesse in noch höherem Grade, weil sein Besitzer zugleich Goldschmied war, so dass wir, da

Fig. 44

es in einer Zeit entstand, wo jeder Goldschmied gleichzeitig Siegelstecher war, mit voller Sicherheit schliessen können, dass Balthasar Hützschin das Siegelbild selbst gestochen hat.

Das Siegel, welches einen Durchmesser von 2 cm hat, zeigt auf sternenbesäetem Grunde eine weibliche Figur, die sich mit der Rechten auf den Wappenschild stützt und mit der Linken ein Spruchband hält. Die Dame, eine überschlanke Gestalt mit der gezierten, modischen Körperbewegung der spätgotischen Periode, ist in der Tracht, welche für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts bezeichnend ist: Die Haare sind zu beiden Seiten des Kopfes in Netzen untergebracht, welche bis zu den Schläfen herabhängen und vermittelst Kopfspangen festgehalten werden; an einer hoch über der Stirn befindlichen Agraffe ist der über den Nacken herabflatternde Schleier befestigt. Das Gewand ist längs des bis zum Gürtel hinabreichenden spitzwinkligen Halsausschnittes umgeschlagen, unterhalb des Gürtels mehrfach gefältelt und endigt in eine lange, die Füsse verdeckende Schleppe. Der Schild, welcher Tartschenform hat, zeigt ein auf einem Dreiberg stehendes Antoniuskreuz, das Wappen der Hützschin. Auf dem meisterhaft verschlungenen Spruchband liest man die Worte: · ꝟ · balteſer · hüßin · Die Anordnung der einzelnen Teile ist dem Künstler vorzüglich gelungen. Durch die Figur der Schildhalterin teilte er das Rundbild in zwei gleiche Teile, brachte auf der einen Seite die grosse Bandrolle mit der Schrift an und setzte auf die andere als Gegengewicht den Schild, das kleine Ende des Spruchbandes und den Kopfschleier. Diese wohldurchdachte Verteilung im Verein mit der feinen Durchbildung des einzelnen macht das Siegel zu einem eigentlichen kleinen Kunstwerk und lässt uns in Balthasar Hützschin einen der talentvollsten Basler Goldschmiede seiner Zeit erkennen. Im Stil hat das Bild grosse Verwandtschaft mit Kupferstichen des Meisters E. S. vom Jahre 1466, und wir sehen auch hieraus wieder, welch grossen Einfluss dieser Unbekannte auf seine Zeitgenossen ausgeübt hat. Eine Schildhalterin von ihm (abgebildet im Herald. Atlas von H. G. Ströhl auf Tafel XII, 3) hat die gleiche Körperhaltung, das gleiche Gewand und einen ähnlichen Schild; ein weiteres Blatt, „Simson und Delila“ (Bartsch, Le peintre graveur VI. pag. 5 Nr. 3), sowie ein ganz kleines Blättchen mit einer Dame, die einem Herrn einen Ring darreicht, zeigt ähnlich behandelte Figuren, auch dasselbe flatternde Kopftuch und denselben Halsausschnitt wie die Schildhalterin auf unserem Siegel. Der Siegelstempel muss daher, da wir am 16. Mai 1470 dem Siegel zum ersten Male be-

gegnen, zu Ende der sechziger Jahre entstanden sein. Über die weitere künstlerische Tätigkeit des Meisters fand sich bis jetzt nur ein Vermerk aus dem Jahre 1465 (Klosterarchiv, St. Martin B. pag. 64 b): „item gen Baltheser Hútschy für daz schiltlin uf den kelch..... Viii sh.“ Darnach brachte er also auf einem St. Martin zugehörigen Kelche ein Stifterschildchen an, wofür ihm 8 Schillinge gezahlt wurden. Über sein Leben sind wir indessen besser unterrichtet: Balthasar Hützschin war der Sohn des Hans H. aus Thann resp. Sennheim (Ober-Elsass), welcher 1421 Bürger in Basel wurde und von 1428—1434 als Ratsherr von Hausgenossen im Rate sass, und dessen Gattin Greda Swab. Er muss um 1430 herum geboren sein. Zum ersten Male wird er genannt im Jahre 1437, wohl anlässlich des Todes seines Vaters; von da ab bis zum Jahre 1458 erscheint er stets bevogtet, anfangs mit seinem älteren Bruder Claus, dann mit Burkhard Besserer und seit 1444 mit Hans Zscheggenbürlin. Dies erklärt sich dadurch, dass er in der ersten Zeit noch minderjährig, in der späteren aber auf der Wanderschaft war. Im Jahre 1458, Mittwoch nach St. Antonientag, wurde er in die Zunft zu Hausgenossen aufgenommen. Von 1463—1473 sass er im Rate, erst als Meister, doch seit 1469 als Ratsherr zu Hausgenossen. Am 4. Mai 1462 erscheint er als Vogt der Frau Ennelin Hůtlin von Kolmar. Zusammen mit seiner Ehefrau Anna kaufte er am 17. Mai 1464 dem Schuhmacher Claus Murer um 600 fl. das Haus „zum Rebstock“ ab (Sporengasse 13) und verkaufte ihm zwei Tage darauf 18 fl. Zins ab diesem Hause um 360 fl. (Fertigb. pag. 49, 52); er bewohnte das Haus bis zu seinem Tode. Am 16. Mai 1470 siegelte er samt Hans Irme d. j. den Urfehdebrief des Kannengiessers Wernlin Siffrit. Wie manche, besonders die wohlhabenderen Goldschmiede seiner Zeit, so betrieb auch Hützschin neben seinem Handwerk das Gewerbe eines Wechsler, ja, er scheint sich dieser Tätigkeit mehr und mehr gewidmet zu haben, denn, während er früher stets der „goltsmid“ genannt wird, wird er später nur noch als Wechsler angeführt; er hatte, jedenfalls seit 1474, zusammen mit Mathis Eberler, genannt Grünenzwig, den Stadtwechsel inne. Daneben bekleidete er jedoch, seit mindestens 1472, noch ein anderes Amt, nämlich das des Wardiners oder Wardeins in der goldenen Münze zu Basel. Kaiser Sigismund hatte im Jahre 1429 zu Basel eine goldene Münze oder Reichsmünzstätte errichtet und dem Rate der Stadt das Recht verliehen, den Münzwardein zu ernennen. Aber schon 1431 hatte Sigismund dem Reichserbkämmerer Conrad von Weinsberg die goldene Münze zu Basel verpfändet; dieser hatte daher zu Basel seinen eigenen Münzmeister in der goldenen Münze und der Rat setzte laut Privileg den Wardiner ein (Basler Chroniken 3, pag. 404 ff. — J. Albrecht, Die Reichsmünzstätten Frankfurt a. M., Nördlingen u. Basel, 1835). Zu Ende des Jahres 1474 war Balthasar Hützschin Wardein und Ludwig Gesell Münzmeister der Reichsmünzstätte und daneben auch Münzmeister der Stadt für die silberne Münze. Während ihrer bisherigen Amtsdauer hatten sie sich jedoch weitgehende Münzbetrügereien zu Schulden kommen lassen, weshalb sie am 31. Dezember 1474 verhaftet wurden. Über diese Betrügereien, in welche eine Reihe der angesehensten Bürger verwickelt waren, berichtet das Tagebuch Hans Knebels (Basler Chroniken 2,

pag. 157): „.... fuerunt incarcerati, videlicet Balthasar Hútzschin campsor et alius quidam monetarius, et fuit magna querela contra eos, quia Balthasar alchemista scivit facere aquam fortem, in quam cum poneret centum florenos per diem et noctem, haberet quinque florenos lucri, sicque fecissent, ut omnes floreni fuissent diminuti in pondere.“ Eine schon am folgenden 5. Januar 1475 durch Graf Oswald von Thierstein und solothurnische Abgesandte für die Gefangenen eingelegte Fürbitte blieb ergebnislos. Als aber bald darauf eine Gesandtschaft im Namen des Rates von Zürich und zugleich gemeiner Eidgenossen für die Verhafteten eine neue Fürbitte vorbrachte, welche noch durch einige Freunde derselben unterstützt wurde, hatte dies den Erfolg, dass Hützschin am 11. Februar, und Gesell am 15. Februar gegen Entrichtung einer Geldbusse von je 500 fl. auf freien Fuss gesetzt wurden. Am gleichen Tage noch schwur Balthasar Hützschin Urfehde. In dem Geständnis, welches er ablegte, heisst es: „zum ersten daz ich mitsampt dem munzmeister die saffoyer blancken uffgesatzt versucht und funden hab, daz ir deheiner acht stebler wert sin, daruber die selben munz empfangen und verrer ye eynen fur zehen pfenning ussgeben: item daz ich die crutzer mit den zweyen kopffen, so ich gewisst hab, nit werschafft umb ir wertt gewesen, empfangen, die selben under ander gut crutzer gemischt und die selben fur gut und werschafft ussgeben hab....; item daz ich welsch silber und ander derglich silber, so nit werschafft gewesen ist, fur der statt Basel werung und werschafft geben....; item daz ich metzblancken beheimsch spagnrli und derglich munz manigfaltig abgetan und gekurnt: item die rinischen gulden genant zulouffer und die, so uff nünzehen krat goldes gemůnzt sind, ouch mir in wechssels wise zu guter bewar geleit, abgetan, mit anderem gold bezalt und die obgemelten gulden verfurt.... hab....“ (St. Urk. 1983). Balthasar, von seiner Stelle als Münzwardein enthoben, kündete sodann sein Bürgerrecht auf und verliess die Stadt. Er erhielt jedoch am 5. Juni 1475 einen Brief vom Rate, welcher ihn bestimmte, auf die Entlassung aus dem Bürgerrechte zu verzichten und dem Rate verschiedene Bitten zu unterbreiten; dies geschah etwa Mitte Juni (Öffnungsb. 136 b): „als Balthasar Hútzschis halb anbracht ist:
siner urfecht halb, die abzetůnd: sol im ein abgeschrifft davon geben werden.
ettwas an der sum 500 gulden widerkeren: sol by der besserung bliben.
in lassen des von Winsperg wardiner sin: doch uff der von Winsperg bitte.
in by der zunfft zů behalten: sol by der zunfft bliben.“

Trotzdem muss das Verhältnis Hützschins zur Stadt noch einige Zeit ein gespanntes gewesen sein, denn wir sehen am 15. Juli den Rat, ihm auf acht Tage Geleite zusagen, um nach Basel zu kommen (Missivenb. 148). Nun lief auch eine Beschwerde Philipps d. ält. von Weinsberg beim Rate ein wegen dessen Vorgehen gegen seinen Münzmeister und Wardein; er verlangte, „sy wider zu der muntz kommen und an die Arbeit steen und die uben und handhaben ze laßen wie vorher bescheen ist,“ und wurde durch den Markgrafen Albrecht von Brandenburg in seiner Forderung unterstützt. Der Rat liess sie am 5. September wissen, dass er bereit sei, auf ihre Bitten die goldene Münze wieder durch Hützschin und Gesell versehen zu lassen, „doch by dem krat und

uffzug, wie vorher". Damit war die Sache erledigt, beide traten wieder in ihre vorherigen Stellungen ein und Gesell wurde von der Stadt Basel auch wieder zum Münzmeister der silbernen Münze bestellt. Bei dem Münzvertrag zwischen Basel, Freiburg i/B., Kolmar und Breisach, 1480, befand sich auch Hützschin unter den „botten uber die muntz", welche der Rat von Basel berief. (Basler Chroniken 3, pag. 404 ff.). Er wird dann noch 1481 genannt und 1484 als gestorben erwähnt. Er hinterliess sechs Kinder: 1. Balthasar (genannt 1480—1482); 2. Magdalena, in erster Ehe mit Junker Hans Hiltprand, in zweiter mit Bürgermeister Junker Heinrich Meltinger vermählt; 3. Katharina, die Ehefrau zuerst des Ratsherrn Jakob von Kilchen und dann des Bürgermeisters Adelberg Meyer; 4. Melchior, seit 1509 Meister zum Schlüssel, in erster Ehe verheiratet mit Dorothea Höcklin von Steineck, der Witwe von Bernhard Zscheggenbürlin, in zweiter Ehe mit Maria Rul aus Kolmar; 5. Dorothea, die Gattin von Martin Kilchmann; 6. Margaretha, verheiratet mit Claus Rieher. Mit den Kindern des Melchior Hützschin erlosch das Geschlecht wieder, 1554 im Mannsstamm und 1581 auch in der weiblichen Descendenz [1].

Eine Wappenschenkung des 14. Jahrhunderts.

Von A. Plüss.

Am 15. April 1368 machte der kinderlose Graf Rudolf IV. von Neuenburg-Nidau sein Testament. Wie üblich, sorgte er darin zunächst für sein Seelenheil durch Vergabungen an die Kirche und liess dann die andern Legate, an seine Gemahlin Isabella von Neuenburg und an seine Dienerschaft folgen. Die ganze übrige Hinterlassenschaft fiel, falls Rudolf wirklich ohne Kinder starb, an seine im Testament begreiflicherweise nicht aufgeführten gesetzlichen Erben, nämlich an seine Schwestern Anna und Verena, Gräfinnen von Kiburg und Tierstein, und an ihre Nachkommen. Schon am 10. August 1367 hatte er seine bischöflich-baselschen Lehen, darunter Burg und Stadt Nidau, dem Bischof aufgegeben und sich von ihm wieder damit belehnen lassen, aber nun gemeinsam mit seinen Neffen Rudolf und Eberhart von Kiburg, Otto und Simon von Tierstein.[2] Unter diesen Neffen besass er einen besondern Liebling, den er auch erzogen hatte, den Grafen Rudolf von Kiburg, ältesten Sohn des Grafen Hartmann III. von Kiburg. Ihm ist im Testament[3] von 1368 folgende bisher nicht beachtete Stelle gewidmet: „Wir wellen och und haben vorußgegeben graf Růdolf von Kyburg, unser swester sun, den wir erzogen haben, die burg und stat Nydow mit aller ir zůgehörden, es si eigen, erbe oder lehen, wie es genennet si, und und sol sich och nennen nach der vorgenannten burg Nydow, wand dar umbe

---

[1] Gefl. Mitteilungen des Herrn Dr. Aug. Burckhardt in Basel.

[2] Trouillat IV 241.

[3] Das Original liegt im Hofarchiv in Turin und wird zum erstenmal vollständig gedruckt erscheinen in den Font. rer. Bernens. IX, 94—96; Matile II, 1155 f. bringt nur einen Auszug.